

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/9cb99812-5446-36a2-a175-bb1b622cafc7>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 370 SGB V - Entscheidung der Schlichtungsstelle

(1) Wird auf Antrag eines Vereinbarungspartners nach den [§§ 364 bis 368](#) ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle nach [§ 319](#) eingeleitet, so hat die Schlichtungsstelle innerhalb von vier Wochen nach Einleitung des Schlichtungsverfahrens einen Entscheidungsvorschlag vorzulegen.

(2) Vor ihrem Entscheidungsvorschlag hat die Schlichtungsstelle den jeweiligen Vereinbarungspartnern nach den [§§ 364 bis 368](#) und der Gesellschaft für Telematik Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Kommt innerhalb von zwei Wochen nach Vorlage des Entscheidungsvorschlags keine Entscheidung der Vereinbarungspartner nach den [§§ 364 bis 368](#) zustande, entscheidet die Schlichtungsstelle anstelle der Vereinbarungspartner innerhalb von zwei Wochen.

(4) ¹Die Entscheidung der Schlichtungsstelle ist für die Vereinbarungspartner nach den [§§ 364 bis 368](#) und für die Leistungserbringer und Krankenkassen sowie für ihre Verbände nach diesem Buch verbindlich. ²Die Entscheidung der Schlichtungsstelle kann nur durch eine alternative Entscheidung der Vereinbarungspartner nach Absatz 1 in gleicher Sache ersetzt werden.

